



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 13. Juni 2019

[...] [...] **Betrifft:** Klage in Bezug auf das Nichtvorhandensein in deutscher Sprache der Website der Wallonischen Region zum neuen Dekret über den Wohnmietvertrag

Sehr geehrte Frau Ministerin,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 11. Juni 2019 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die von der Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Auftrag der Verbraucherschutzzentrale VoG gegen die Wallonische Region in Bezug das Nichtvorhandensein in deutscher Sprache der Website der Wallonischen Region zum neuen Dekret über den Wohnmietvertrag (http://lampspw.wallonie.be/dgo4/site_logement/bail) eingereicht worden ist.

Wir haben Sie am 7. März 2019 und 3. April 2019 diesbezüglich befragt.

In einem Schreiben vom 10. Mai 2019 haben Sie uns folgenden Standpunkt mitgeteilt (Übersetzung):

" (...)

Ich setze Sie davon in Kenntnis, dass ich meine Verwaltung angewiesen habe, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen."

*
* *
*

Gemäß den vorhergehenden Gutachten der SKSK ist eine Website eine Bekanntmachung oder Mitteilung an die Öffentlichkeit im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Der Öffentliche Dienst der Wallonie, DGO4-Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie, hat seinen Sitz in Jambes (Namur) und wird als zentrale Dienststelle der Wallonischen Region bezeichnet, deren Tätigkeit sich auf den gesamten Amtsbereich dieser Region erstreckt. Aufgrund von Artikel 36 § 1 Nr. 2 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen (OGRI) muss die DGO4 das Französische als Verwaltungssprache gebrauchen. Artikel 36 § 2 des OGRI lautet jedoch: "Was die Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung in ihrem Amtsbereich angeht, unterliegen die in § 1 erwähnten Dienststellen der Sprachenregelung, die für die lokalen Dienststellen dieser Gemeinden für die Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, für die Beziehungen zu Privatpersonen und für die Erstellung von Akten, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgeschrieben ist."

Vorerwähnter Artikel bezieht sich auf Artikel 11 § 2 Absatz 1 der KGS, in dem Folgendes bestimmt ist: "In den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in Deutsch und in Französisch aufgesetzt."

Folglich hätte die Website der Wallonischen Region zum neuen Dekret über den Wohnmietvertrag auf Französisch und auf Deutsch verfügbar und verfasst sein müssen, damit die Bestimmungen der KGS eingehalten werden.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Die SKSK nimmt jedoch zur Kenntnis, dass Sie Ihre Verwaltung angewiesen haben, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an die Klägerin.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE